

Verordnung
vom 23. April 2013
über den Abschussplan für das Jagdjahr
2013/2014

Aufgrund von Art. 32, 33, 46 und 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Abschuss von Reh, Rothirsch, Gämse, Steinwild, Wildschwein, Murmeltier und Birkhahn für das Jagdjahr 2013/2014.

Art. 2

Jagdgrundsätze

1) Um eine qualitative Förderung der Wildbestände sicherzustellen, sollen bei allen Wildarten in der Regel die schwachen Wildstücke bejagt werden.

2) Wälder, die als Flächen mit sehr wichtiger Schutzfunktion ausgewiesen sind, sollen in allen Revieren jagdliche Schwerpunkte bilden. Treten in diesen Gebieten ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit Wildmassierungen auf, die zu Schäden an der Waldverjüngung führen können, sind die Jagdaufseher verpflichtet, in Absprache mit dem Amt für Umwelt und dem zuständigen Gemeindeförster unverzüglich jagdlich einzugreifen.

Art. 3

Abschussplan

1) Der Mindestabschuss für Reh, Rothirsch und Gämse wird wie folgt festgelegt:

	Reh	Rothirsch	Gämse
Talreviere	74		
Eschner Riet	15		
Mauren	11		
Ruggell	20		
Schaaner Riet	10		
Eschner Berg	18		
Rheintalseite Nord	33	44	35
Alpila	15	2	14
Pirschwald	10	28	7
Planken	8	14	14
Rheintalseite Süd	112	64	59
Balzers	20	2	10
Lawena	17	26	25
Triesen	28	6	2
Triesenberg	23	22	8
Vaduz	24	8	14

	Reh	Rothirsch	Gämse
Bergreviere	28	113	116
Bargella	5	25	25
Guschgfiel	4	14	13
Malbun	5	15	30
Sass	4	39	28
Valüna	10	20	20
Total	247	221	210

2) Das anzustrebende Geschlechterverhältnis (männlich/weiblich) beim Abschuss beträgt bei:

- a) Reh: 40 % / 60 %;
- b) Rothirsch: 35 % / 65 %;
- c) Gämse: 45 % / 55 %, wobei ein Drittel des Abschusses die Jugendklasse betreffen muss.

3) Hirsche mit beidseitiger Krone sind für die ersten drei Jahre der neuen Jagdpachtperiode gesperrt.

4) Für Murmeltiere wird weder ein Mindest- noch ein Höchstabschuss festgelegt. Sie sollen insbesondere in Gebieten erlegt werden, in denen für die Land- und Alpwirtschaft Schäden entstehen. In solchen Gebieten kann das Amt für Umwelt in Absprache mit den Jagdgesellschaften Sonderabschüsse in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai bewilligen.

5) In den Revieren Bargella, Guschgfiel, Lawena, Malbun, Sass, Triesenberg und Valüna wird je ein Birkhahn zum Abschuss frei gegeben.

6) In den Revieren Lawena, Valüna, Malbun und Balzers sind insgesamt ein Steinbock bis zwei Jahre und ein Steinbock bis vier Jahre sowie zwei Steingeissen zum Abschuss frei.

Art. 4

Jagd- und Jagdruhezeiten

1) Die Jagdzeit und die Jagdruhezeiten für Rothirsch, Gämse, Reh- und Steinbock werden nach Art. 2 Abs. 3 der Hegeverordnung auf den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Dezember festgelegt. In diesem Zeitraum gelten für Rothirsch, Gämse, Reh- und Steinbock folgende Jagdzeiten:

- a) Rothirsch und Reh: 1. Mai bis 30. Juni;
- b) Rothirsch, Gämse, Reh und Steinbock: 22. Juli bis 11. August;
- c) Rothirsch, Gämse, Reh und Steinbock: 2. September bis 15. Dezember.

2) Auf Antrag der Jagdgesellschaften kann das Amt für Umwelt in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni zur Vermeidung von ausserordentlichen Waldschäden Sonderabschüsse von Gämsen bewilligen.

3) In den Talrevieren, für die kein Rothirschabschuss festgelegt wurde, ist der Rothirsch abweichend von Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Hegeverordnung vom 1. Mai bis zum 15. Dezember zum Abschuss frei. In diesem Zeitraum gelten die unter Abs. 1 aufgeführten Jagdzeiten.

4) Beim Rothirsch sind nicht führende Stücke und Schmalspiesser möglichst bereits im Mai und Juni zu bejagen.

5) Beim Rothirsch wird die Abschusszeit von Geweihträgern wie folgt geregelt:

- a) Spiesser sind ab Beginn der Jagdzeit frei.
- b) In Revieren, in welchen der Abschussplan mehr als acht Stück beträgt, ist vor der Freigabe eines Hirschabschusses jeweils der Abschuss von drei Stück Kahlwild nachzuweisen. Als Kahlwild werden weibliche Tiere und Kälber ungeachtet des Geschlechts sowie die in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni erlegten Schmalspiesser angerechnet.

6) Die Jagdzeit für das Wildschwein dauert abweichend von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Hegeverordnung vom 1. Mai bis 28. Februar. Um eine ausreichende Bestandesregulation sicherzustellen, sind nicht führende Überläufer und Frischlinge ganzjährig zu bejagen.

Art. 5

Sonderjagd

Ab Anfang November ist die Verteilung der Rothirsche laufend zu beobachten. Werden in dieser Zeit Ansammlungen von Rothirschen fest-

gestellt, welche insbesondere in Wäldern mit sehr wichtiger Schutzfunktion eintreten, oder wenn es zur Erfüllung des Abschussplans notwendig erscheint, kann das Amt für Umwelt nach Anhörung des Jagdbeirates und in Absprache mit den Jagdgesellschaften in den einzelnen Abschussplanregionen Sonderjagden anordnen.

Art. 6

Massnahmen

1) Bei Bedarf kann das Amt für Umwelt nach Anhörung des Jagdbeirates und der entsprechenden Jagdgesellschaft bei der Regierung die Durchführung der Ersatzvornahme beantragen.

2) In Revieren, in denen der Abschussplan beim Rothirsch über die ersten drei Jahre der neuen Jagdpachtperiode nicht erfüllt wurde, entscheidet der Jagdbeirat über ein Abschussverbot bei beidseitigen Kronenhirschen auch im nachfolgenden Jagdjahr.

Art. 7

Einziehung

Gegen die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 5 Bst. b erlegte Rothirsche werden vom Amt für Umwelt eingezogen. Die eingezogenen Tiere werden in die Naturkundliche Sammlung des Amtes aufgenommen.

Art. 8

Meldung

Jeder Abschuss von Schalenwild, das dem Abschussplan unterliegt, ist vom Erleger oder dem zuständigen Jagdaufseher beim Amt für Umwelt oder beim zuständigen Gemeindeförster gemäss gesonderter Liste innerhalb von drei Tagen telefonisch zu melden und auf entsprechende Aufforderung durch Grünvorlage des ganzen Tieres nachzuweisen.

Art. 9

Mitwirkungspflichten

Die Gemeindeförster sind verpflichtet:

- a) die Entwicklung des Wildbestandes und des Waldes in Zusammenarbeit mit den Jagdgemeinschaften verstärkt zu überwachen;
- b) die Abschusserfüllung durch geeignete Massnahmen zu unterstützen;
- c) in durch Verbiss oder Schälen gefährdeten Waldgebieten auf den unverzüglichen Abschuss Schaden stiftender Tiere zu achten;
- d) dem Amt für Umwelt laufend über die aktuelle Situation zu berichten.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. April 2012 über den Abschussplan für das Jagdjahr 2012/2013, LGBI. 2012 Nr. 125, wird aufgehoben.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef